

TEICH- UND BADEORDNUNG FÜR DIE BADESTELLE/ DAS NATURBAD „ERZENGLER TEICH“ IN BRAND-ERBISDORF

§ 1 Zweck

Diese Teich- und Badeordnung dient der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes an der Badestelle/ dem Naturbad „Erzengler Teich“ in Brand-Erbisdorf. Kann die Sicherheit des Badebetriebes durch aufsichtführende Rettungsschwimmer(-innen)/ Fachangestellte für Bäderbetriebe sichergestellt werden, erfolgt der Betrieb als Naturbad. An allen anderen Tagen erfolgt der Betrieb als Badestelle. In diesem Fall wird auf das Fehlen von Sicherheitspersonal und den damit verbundenen Risiken am Eingang der Badestelle unübersehbar hingewiesen. Die Nutzung des Naturbades ist kostenpflichtig. Die Kosten werden mittels Stadtratsbeschluss, derzeit 059/2012 vom 08.05.2012, geregelt.

§ 2 Geltungsbereich/Geltungszeitraum

- (1) Die Teich- und Badeordnung gilt für das Gelände der Badestelle/ des Naturbades „Erzengler Teich“ auf den Flurstücken 770 und 768/5 der Gemarkung Erbisdorf – insbesondere auf der Wasserfläche, den Liegewiesen (einschl. FKK – Bereich), den Wegen, dem Spielplatzbereich, den Sanitäreinrichtungen, den Umkleidekabinen.
- (2) Die Teich- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich.
- (3) Die Teich- und Badeordnung gilt für die Dauer der Öffnungszeiten des Bades.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Das Naturbad ist täglich von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Kassenschluss ist jeweils 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten. Abhängig von Wetterlage und Besucherzahl kann die Öffnungszeit des Naturbades nach Ermessen der aufsichtführenden Person ausgeweitet oder verkürzt werden. Eine Verkürzung der Öffnungszeit erfolgt insbesondere an Tagen, in deren Verlauf eine Aufsicht durch Sicherheitspersonal nicht mehr gewährleistet ist. Hinweise über beabsichtigte Schließungen des Naturbades sind den Nutzern möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Badestelle kann im Geltungszeitraum täglich von 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr zur Erholung und zum Baden genutzt werden.
- (2) Die Nutzung des Naturbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Gesellschaften erfolgt in Absprache mit den zuständigen aufsichtführenden Personen. Telefonnummer: 037322-2870
- (3) Außerhalb der unter (1) genannten Nutzungszeit darf die Badestelle/ das Naturbad zur Erholung und zum Baden nur durch Genehmigung der Stadt Brand-Erbisdorf genutzt werden, welche mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein kann.
- (4) Bei Gewitter ist der Aufenthalt in der Badestelle/ dem Naturbad und auf der Liegewiese verboten.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Zutritt erfolgt auf eigene Gefahr unter Hinnahme typischer Gefahren der freien Landschaft. Mit dem Betreten der Badestelle/ des Naturbades erkennt jeder Besucher diese Teich- und Badeordnung einvernehmlich an.

- (2) Der Zutritt ist Personen nicht gestattet:
- die offensichtlich unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchen-gesetzes oder offenen Wunden leiden.
- (3) Folgendem Personenkreis ist die Benutzung der Badestelle/ des Naturbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleit- bzw. sorgeberechtigten Aufsichtsperson gestattet:
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können,
 - Kinder unter 7 Jahren bzw. Nichtschwimmer,
 - Personen mit geistigen Behinderungen,
 - Personen die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden.

§ 5 Baden

- (1) Die Gewässernutzung zum Baden erfolgt auf eigene Gefahr unter Hinnahme der typischen Gefahren auch unter Wasser (z.B. Wasserpflanzen, nichtsichtbare Gegenstände unter der Wasseroberfläche).
- (2) Außerhalb der als „FKK“ gekennzeichneten Bereiche ist beim Baden die übliche Textilbekleidung zu tragen.

§ 6 Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

§ 7 Befahren der Badestelle/ des Naturbades

- (1) Auf dem Gelände der Badestelle/ des Naturbades ist das Befahren, Schieben oder Abstellen von Fahrzeugen, das Rad fahren und Reiten verboten.
- (2) Für Fahrzeuge und sonstige Technik der Landestalsperrenverwaltung und ihrem Personal oder von ihr Beauftragte ist jederzeit unverzüglich ausreichend Zugang und Platz für wasserwirtschaftliche und betriebliche Maßnahmen zu gewähren.
- (3) Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz bzw. den dafür gekennzeichneten Flächen, Fahrräder an den aufgestellten Fahrradständern abzustellen. Das Parken und Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Ausnahmen zu Abs. (1) sind außerdem Versorgungsfahrzeuge und Reinigungstechnik, die Leistungen für das Naturbad erbringen sowie im Bedarfsfall Behinderten- und Rettungsfahrzeuge, ebenso Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle.
- (5) Sondergenehmigungen können auf schriftlichen Antrag in Einzelfällen durch die Stadt Brand-Erbisdorf erteilt werden.

§ 8 Verhalten an der Badestelle/ im Naturbad

- (1) Die Nutzung der Badestelle/ des Naturbades hat in Rücksicht auf Natur und Umwelt zu erfolgen.
- (2) Die Badestelle/ das Naturbad dient vor allem der Erholung. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt wird.
- (3) Die Umkleidekabinen sind während des An- und Auskleidens geschlossen zu halten.

- (4) Wertgegenstände werden nicht in Verwahrung genommen. Fundsachen sind sofort an der Freibadkasse oder bei den aufsichtführenden Personen abzugeben. Über die Fundgegenstände wird die Stadtverwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügen.
- (5) Die Steg- und Sprunganlage darf nur während des Betriebs als Naturbad und nur von Schwimmern benutzt werden.
- (6) Sprungübungen dürfen nur von den dafür vorgesehenen Anlagen (Sprungbrett und Startblöcke) erfolgen. Wegen der für die im Schwimmbecken befindlichen Badegäste, aber auch für die Springenden selbst bestehenden Unfallgefahren ist das Springen vom Pontonrand ausdrücklich verboten. Die Benutzung der Sprunganlage, Großwasserrutsche und aller sonstigen Turn- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Benutzung der vorgenannten Gerätschaften sind die Benutzungshinweise zu beachten. Die Großwasserrutsche darf nur in der auf den Benutzungshinweisen angegebenen Art benutzt werden. Der Eintauchbereich vor der Großwasserrutsche ist frei zu halten und nach dem Eintauchen sofort zu verlassen. Einzelne Einrichtungen des Freibades können aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise gesperrt werden. Die Benutzung der 1,00-m-Sprunganlage ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit einer Aufsichtskraft gestattet. Während dieser Zeiten darf der als Eintauchbereich dienende Teil der Sprunganlage nur von den Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung diesen Bereich zu verlassen. Das Unterschwimmen der Sprunganlage ist nicht gestattet. Das Schwimmen ist nur innerhalb des durch Bojen abgetrennten Bereiches erlaubt. Den Anordnungen der Fachangestellten für Bäderbetriebe sowie der Rettungsschwimmer ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (7) Insbesondere sind verboten:
- a. die Benutzung der abgesperrten Rutsche, Badeinsel und der anderen abgesperrten Anlagen,
 - b. das Schwimmen außerhalb des durch Bojen abgetrennten Bereichs,
 - c. das Mitbringen von Trinkgläsern und Glasflaschen,
 - d. das Wegwerfen von Abfällen (Papier, Zigarettenkippen, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas und anderen Abfällen) außer in die dafür aufgestellten Behälter,
 - e. die Benutzung von Seife am und im Badeteich und die Verunreinigung des Wassers sowie das Einbringen von Stoffen ins Wasser; Verrichtung der Notdurft außerhalb der bereitgestellten Sanitäreinrichtungen,
 - f. das Entfachen offener Feuer sowie das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen jeglicher Art,
 - g. das Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten bzw. das Campen und Übernachten,
 - h. ungebührliches Lärmen und der Betrieb von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten und ähnlichen Anlagen und Geräten,
 - i. Surfen, Fahren mit mitgebrachten Booten und Tauchen mit Geräten,
 - j. das Tragen von Fußballschuhen,
 - k. das mutwillige Gefährden anderer Besucher u.a. durch Werfen mit Sand, Steinen und anderen Gegenständen,
 - l. andere Personen unterzutauchen oder in das Wasser zu stoßen,
 - m. jede Beschädigung und Verunreinigung der Anlagen und Geräte,
 - n. das Verbleiben in der Badestelle bei Gewitter,
 - o. das Hineinsteigen ins Gewässer außerhalb von dafür vorgesehenen und vorhandenen Zugängen und Treppen,

- p. das Beschädigen, Umsetzen, Entfernen oder Verändern von Markierungen, Warn- oder Verbotsschildern,
 - q. das unbefugte Benutzen von Rettungsgeräten,
 - r. das Angeln und Entnehmen von Fischen,
 - s. das Schwimmen außerhalb der festgesetzten Zeiten,
 - t. das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - u. an den Einsteigeleitern zu turnen,
 - v. das Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser,
 - w. Schwimmgäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - x. das Ballspielen mit schweren Bällen,
 - y. das Verzehren von Speisen und Getränken in der Wasserfläche.
- (8) Die Bade-, Spiel-, Liege- und Sanitäreinrichtungen sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Das Waschen und Auswringen von Badewäsche hat ausschließlich an den hierfür eingerichteten Wasserleitungsbecken vor den Umkleidekabinen zu erfolgen.
- (9) Wasserwirtschaftliche Anlagen dürfen nicht betätigt oder in sonstiger Form beschädigt werden.
- (10) Absperrungen, Markierungen, Warn- oder Verbotsschilder sind zu befolgen.

§ 9 Gewerbliche Betätigung und Reklame

- (1) Das Benutzen der Badestelle/ des Naturbades zum Zweck der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können nur auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Brand-Erbisdorf erteilt werden.

§ 10 Aufsicht

- (1) Den Anordnungen der an der Badestelle/ dem Naturbad eingesetzten diensthabenden Personen der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf, der Landestalsperrenverwaltung und der unteren Wasserbehörde, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten. Unfälle sind dem Aufsichtspersonal sofort zu melden.
- (2) Zudem ist der Betreiber des Kiosks berechtigt, die Einhaltung der Badeordnung durchzusetzen und den gegen diese verstoßenden Benutzer von der Badestelle/ dem Naturbad zu verweisen.

§ 11 Verweisung von der Badestelle

Personen, die den Regelungen dieser Teich- und Badeordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen der nach § 10 dazu berechtigten Personen nicht Folge leisten, können von der Badestelle/ dem Naturbad verwiesen werden. Darüber hinaus können die Aufsichtspersonen bei groben Verstößen gegen diese Badeordnung mündlich ein Verbot der Nutzung des Bades für maximal eine Woche anordnen. Bei besonders groben Verstößen kann der Oberbürgermeister durch schriftlichen Verwaltungsakt einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung des Freibades anordnen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Badegäste und Besucher benutzen das Gelände der Badestelle auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers der Badestelle, diese in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Brand-Erbisdorf nicht.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden im Naturbad wird nur gehaftet, soweit dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der zur Badestelle/ zum Naturbad mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Schäden, die von Benutzern durch schuldhaftes Verhalten an Inventar oder an den Anlagen des Bades angerichtet werden, sind von diesen zu ersetzen.
- (5) Bei schuldhaften Verunreinigungen wird von den Verursachern ein Reinigungsgeld (Kostenersatz) in Höhe der tatsächlichen Reinigungskosten, mindestens aber 25,00 €, erhoben, das sofort an der Freibadkasse einzuzahlen ist.

§ 13 Sonstiges

- (1) Die Annahme von Trinkgeldern und Geschenken ist dem Personal untersagt. Etwaige Wünsche oder Beschwerden der Benutzer nimmt die aufsichtführende Person entgegen und schafft, soweit möglich, Abhilfe. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beanstandungen sind schriftlich an den Oberbürgermeister zu richten.
- (2) Verstöße gegen diese Teich- und Badeordnung werden entsprechend der folgenden Tabelle mit einer Geldstrafe geahndet.

Gegen die Teich- und Badeordnung verstößt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ...	Strafe
§ 3 Abs. 1 nach Einbruch der Dunkelheit bzw. vor 06.00 Uhr und nach 22.00 Uhr ohne Genehmigung die Badestelle nutzt oder sich in der Badestelle aufhält.	20,00 Euro
§ 6 Tiere mitbringt.	35,00 Euro
§ 7 Abs. 1 im Bereich der Badestelle reitet, Rad fährt, Fahrzeuge benutzt, schiebt oder abstellt.	20,00 Euro
§ 8 Abs. 7 die abgesperrte Rutsche, Badeinsel und anderen abgesperrten Anlagen nutzt oder außerhalb des durch Bojen abgetrennten Bereichs schwimmt.	15,00 Euro
§ 8 Abs. 7 Trinkgläser und Glasflaschen mitbringt.	10,00 Euro
§ 8 Abs. 7 Abfälle (u.a. Papier, Zigarettenkippen, Obst- und Speisereste, Flaschen, Glas) außer in die dafür aufgestellten Behälter wirft.	10,00 Euro
§ 8 Abs. 7 Seife am und im Badeteich benutzt und das Wasser verunreinigt sowie Stoffe ins Wasser einbringt.	25,00 Euro
§ 8 Abs. 7 die Notdurft außerhalb der bereitgestellten Sanitäreinrichtungen verrichtet.	20,00 Euro
§ 8 Abs. 7 offene Feuer entfacht sowie Grillanlagen jeglicher Art aufstellt und benutzt	25,00 Euro
§ 8 Abs. 7 Wohnwagen oder Zelte aufstellt bzw. campst und übernachtet.	20,00 Euro
§ 8 Abs. 7 Radios oder sonstige Tonübertragungsgeräte laut betreibt	25,00 Euro

§ 8 Abs. 7 surft, mit mitgebrachten Booten fährt oder mit Geräten taucht.	20,00 Euro
§ 8 Abs. 7 Fußballschuhe trägt	10,00 Euro
§ 8 Abs. 7 andere Besucher mutwillig gefährdet (u.a. durch Werfen mit Sand, Steinen und anderen Gegenständen).	35,00 Euro
§ 8 Abs. 7 andere Personen untertaucht oder in das Wasser stößt.	35,00 Euro
§ 8 Abs. 7 anliegende Grundstücke betritt bzw. diese nach Aufforderung nicht verlässt.	20,00 Euro
§ 8 Abs. 7 Freikörperkultur außerhalb des FKK- Bereiches betreibt.	15,00 Euro
§ 8 Abs. 7 bei Gewitter badet.	20,00 Euro
§ 8 Abs. 7 ins Gewässer hinein steigt außerhalb von dafür vorgesehenen Zugängen und Treppen.	15,00 Euro
§ 8 Abs. 7 Markierungen, Warn- oder Verbotsschilder beschädigt, umsetzt, entfernt oder verändert.	35,00 Euro
§ 8 Abs. 7 Rettungsgeräte unbefugt benutzt.	35,00 Euro
§ 8 Abs. 7 angelt oder Fische entnimmt.	35,00 Euro
§ 9 Abs. 1 die Badestelle/ das Naturbad zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken nutzt oder Plakate oder plakatähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet, verteilt, umher trägt oder fährt.	25,00 Euro
§ 10 Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle/ dem Naturbad eingesetzten Personen nicht Folge leistet.	35,00 Euro

§ 14 Ausnahmen

Bei Sonderveranstaltungen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Teich- und Badeordnung zugelassen werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Teich- und Badeordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Brand-Erbisdorf, den 21.04.2020


Oberbürgermeister